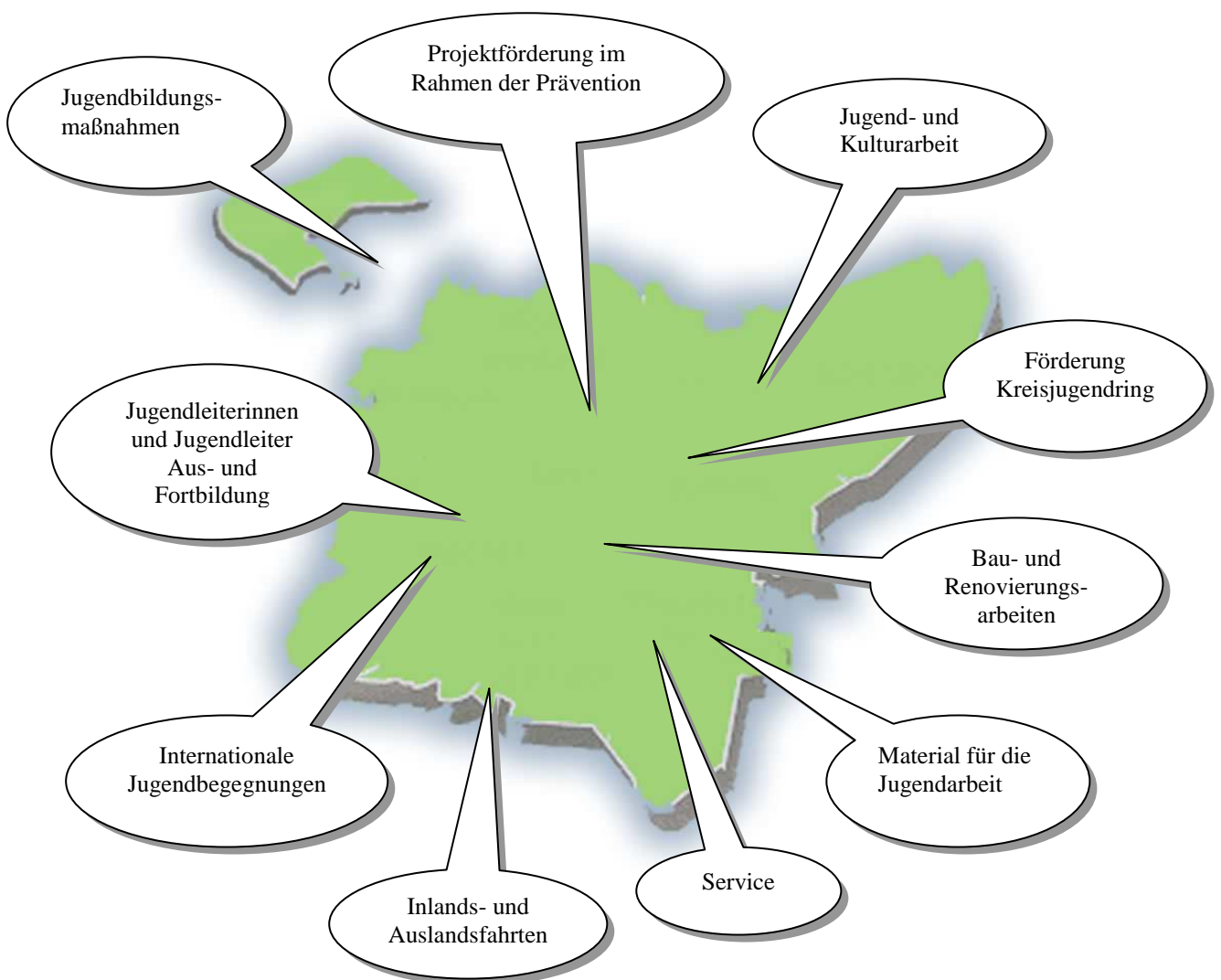


Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Leer



Stand Januar 2014



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Leer

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit möchte der Landkreis Leer den **Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit unterstreichen** und vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen unterstützen. Die Richtlinien beinhalten Informationen über verschiedene Förderungsmöglichkeiten für die Arbeit mit Jungen und Mädchen.

Bei den finanziellen Zuwendungen, die der Landkreis Leer gewährt, handelt es sich um öffentliche Gelder aus Steueraufkommen der Bürgerinnen und Bürger. Erwartet wird, dass diese Zuwendungen sachgerecht, zweckentsprechend und sparsam verwendet werden.

Bei beantragten Maßnahmen ist, soweit möglich, darauf zu achten, dass Mädchen und Jungen bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

Besonders innovative Projekte oder solche, die aus einer **Jugendinitiative** heraus entstanden sind, werden mit einem **Jugendförderpreis prämiert** und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Allgemeines über die Zuwendungen:

“Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.” (SGB VIII §11Abs.1)

Auf dieser Basis ist es Ziel der Richtlinien die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit im Landkreis Leer nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

Hierzu stellt der Landkreis Leer im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Erfordernisse Haushaltsmittel zur Verfügung. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung nach § 75 KJHG voraus.

Von den anerkannten Jugendvereinen und -verbänden wird erwartet, dass sie in verstärktem Maße auch die sogenannten „nichtorganisierten Mädchen und Jungen“ in ihre Arbeit einbeziehen.

Nach den Richtlinien können auch Schülerinnen und Schüler gefördert werden, wenn sie an Veranstaltungen der Schule während der unterrichtsfreien Zeit teilnehmen.

Es wird erwartet und empfohlen, dass die Maßnahmen von qualifizierten Jugendleiterinnen und Jugendleitern durchgeführt werden. Das setzt Kenntnisse in den Grundlagen von Gruppenpädagogik, im Bereich des Jugendschutzes und der Aufsichtspflicht, der Ersten Hilfe und in Versicherungsfragen voraus.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung der Träger. Auch ohne dass darauf im jeweiligen Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen wird, muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Städte und Gemeinden, sowie sonstiger Dritter ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen und dem Finanzierungsplan beizufügen. Soweit solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch den Landkreis nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung aller Mittel einschließlich einer Eigenleistung noch ein **Fehlbedarf** verbleibt.

Sportvereine können für ihre sportliche Betätigung keine Förderungen vom Landkreis Leer erhalten. Die Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten der Sportvereine nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit bleibt davon unberührt.

Zuwendungsberechtigt sind nur Vereine, Verbände und Institutionen, mit denen Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII getroffen wurden. Die Anwendung dieser Bestimmung hat eine Karenzzeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie.



Als **Altersgrenze** für die **Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer** gilt grundsätzlich die **Vollendung des 26. Lebensjahres**. Bezogen auf die **Jugendleiterinnen und Jugendleiter** ist das **Höchstalter** grundsätzlich **unbegrenzt**, sofern eine gültige Jugendleitercard (Juleica) nachgewiesen wird (Ablaufdatum beachten).

Förderungsfähig sind nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer **mit Wohnsitz im Landkreis Leer**.

Antragsverfahren:

Zuschussanträge für Fahrten, Lager und Freizeiten im Inland/ Ausland, Internationale Jugendbegegnungen und Bildungsmaßnahmen müssen spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit den vom Landkreis Leer vorgesehenen Antragsvordrucken gestellt werden.

Sofern Projekte im Rahmen der Prävention bzw. Jugend- und Kulturarbeit durchgeführt werden, müssen die Anträge spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Zuschussanträge für Investive Maßnahmen müssen spätestens bis 30.06. des laufenden Haushaltsjahres formlos beim Landkreis Leer eingereicht werden.

Anträge zur Förderung der Jugendarbeit müssen Aufschluss geben über

1. Art der Maßnahme
2. Beginn der Maßnahme
3. (voraussichtliche Teilnehmer(innen)zahl
4. Ort der Maßnahme
5. Inhaltliche Orientierung/Ablauf/Programm
6. Finanzierung

Bei Maßnahmen bzw. Projekten mit längerer Dauer kann der Zuschuss auf Antrag des Maßnahmeträgers vorzeitig ausbezahlt werden.

F ö r d e r m ö g l i c h k e i t e n

1. Fahrten, Lager, Freizeiten im Inland / Ausland

Zuschussbetrag: 2,- € pro Teilnehmer(in) und Kalendertag
Minstdauer: 30 Stunden; An- und Abreisetag gelten als ein Tag
Höchstalter für Teilnehmer(innen): 26 Jahre
Mindestteilnehmer(innen)zahl: 7 Personen

JugendgruppenleiterInnen mit gültiger Juleica werden auch dann gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Leer haben.

Für jede/n 7. TeilnehmerIn kann ein/e LeiterIn einer Freizeit, sofern sie oder er über eine pädagogische oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, gefördert werden.

Abrechnungsunterlagen: Antrag mit Finanzierungsplan
Aufenthaltsbestätigung
eigenhändig unterschriebene Teilnehmer(innen)liste (TN)
Programmablauf



2. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendarbeit will durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der Mädchen und Jungen vertiefen, sich mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung einzusetzen. **Eine Maßnahme kann nur dann als Internationale Begegnung gefördert werden, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens 50 % der Programmtage gemeinsam verbracht werden.**

Veranstaltungen, die überwiegend anderen Zwecken der Jugendarbeit dienen, sind keine Internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne.

➤ Internationale Begegnungen im Ausland

Zuschussbetrag:	6,- € pro Teilnehmer(in) und Tag
Minstdauer:	30 Stunden; An- und Abreisetag gelten als ein Tag
Höchstdauer :	21 Kalendertage
Mindestalter der Teilnehmer(in):	14-26 Jahre
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan Aufenthaltsbestätigung eigenhändig unterschriebene TN Begegnungsprogramm

➤ Internationale Begegnungen im Inland

Zuschussbetrag:	3,- € pro Teilnehmer(in) und Tag
Minstdauer:	30 Stunden; An- und Abreisetag gelten als ein Tag
Höchstdauer :	21 Kalendertage
Alter der Teilnehmer(in):	14-26 Jahre
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan Aufenthaltsbestätigung eigenhändig unterschriebene TN Begegnungsprogramm

3. Aus- und Fortbildung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Lehrgänge können nur dann als Jugendleiter(innen)lehrgänge gefördert werden, wenn sie ausschließlich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Kurse, die zur **Erlangung der Juleica** vorgesehen sind, als auch **Aufbaulehrgänge** gefördert werden.

Zuschussbetrag:	6,- € pro Teilnehmer(in) und Tag
Minstdauer:	6 Stunden pro Lehrgangstag
Mindestalter der Teilnehmer(in):	16 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer(in):	unbegrenzt
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan Aufenthaltsbestätigung eigenhändig unterschriebene TN Lehrgangsprogramm



4. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der **außerschulischen Jugendbildung** mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, religiöser, sportlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Mit den Projekten soll die Erziehung zu Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, sowie die Verbesserung des Zusammenlebens von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit unterschiedlichen religiösen, ethnischen und kulturellen Hintergründen durch einen interkulturellen Dialog gefördert werden. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm mit mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit je Tag vorausgesetzt.

Bildungsmaßnahmen, die ausschließlich dem Vereins- oder Verbandszweck dienlich sind, gelten nicht als Bildungsmaßnahme im Sinne dieser Richtlinie.

Zuschussbetrag:	6,- € pro Teilnehmer(in) und Tag
Minstdauer:	6 Stunden pro Lehrgangstag
Alter der Teilnehmer(in):	7 bis 26 Jahre
Ausnahme:	Für Jugendleiter(innen) mit gültiger Juleica ist die Altersbegrenzung aufgehoben
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan Aufenthaltsbestätigung eigenhändig unterschriebene TN Lehrgangsprogramm

5. Jugend- und Kulturarbeit

Mit Jugend- und Kulturarbeit können Projekte zwischen Kunst-, Kultur- und Jugendarbeit gefördert werden, bei denen **Eigeninitiative und Kreativität der teilnehmenden Mädchen und Jungen im Mittelpunkt stehen**. Theateraufführungen oder ähnliche Veranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Verantwortlichen einen **themenbezogenen Dialog** mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführen, in Form einer Vor- und oder Nachbereitung. Die Förderung soll zur Identitätsentwicklung und interkulturellen Verständigung beitragen.

Eintägige Maßnahmen:

Zuschussbetrag:	Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten, max. 500,- € im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung
Höchstalter der Teilnehmer(in):	26 Jahre
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan und Originalbelegen Programm eigenhändig unterschriebene TN Inhaltliche Orientierung

Mehrtägige Maßnahmen:

Zuschussbetrag:	Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten, max. 1.500,- € im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung
Höchstalter der Teilnehmer(in):	26 Jahre
Mindestteilnehmer(innen)zahl:	7 Personen
Abrechnungsunterlagen:	Antrag mit Finanzierungsplan und Originalbelegen Programm eigenhändig unterschriebene TN Inhaltliche Orientierung



6. Förderung Kreisjugendring

Der Landkreis Leer fördert und unterstützt den Kreisjugendring durch Beratung und einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.500,- € jährlich für nachzuweisende Aufwendungen der Jugendarbeit. Der Zuschuss darf verwendet werden für **eigene Veranstaltungen** des KJR und zur Deckung **entstehender Verwaltungskosten**. Maßnahmen der **Mitgliedsverbände, die bereits eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Leer erhalten, können hieraus nicht gefördert werden.**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem jährlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und muss dem Landkreis bis spätestens 31.03. des auf die Förderung folgenden Haushaltsjahres vorliegen, andernfalls wird der Zuschuss zurückgefordert.

7. Material für die Jugendarbeit /Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Jugendräumen

Gefördert werden **Anschaffungen**, die spezifisch für die Jugendarbeit zweckbestimmt und notwendig sind. Notwendige **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** sowie Modernisierungen von Jugendräumen können gefördert werden, **nicht** jedoch allgemein übliche **Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten**. Die Anschaffung von lebenden Sachen wird nicht gefördert.

Zuschussanträge müssen bis spätestens 30.06. des laufenden Haushaltsjahres formlos beim Landkreis Leer eingereicht werden (Datum des Posteingangsstempels des Landkreises). Dem Antrag sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme beizufügen.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leer nach Vorlage einer durch ihn eingesetzten Arbeitsgruppe.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalbelege und der ggf. erforderlichen Baugenehmigung. Auf Antrag ist die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen der Vorschuss-Finanzierung möglich.

Der **Verwendungsnachweis** erfolgt unter Angabe aller Einnahmen und Ausgaben bis zum **30.06.** des auf die Förderung folgenden Haushaltsjahres, andernfalls wird der Zuschuss vom Landkreis Leer zurückgefordert.

8. Projektförderung im Rahmen der Prävention

Präventionsarbeit hat die Aufgabe und zugleich die Chance, die verschiedenen Lebenswelten von Mädchen und Jungen, wie zum Beispiel Elternhaus, Kindergarten, Schule, Beruf, Freizeit und Vereine miteinander zu verbinden. Offenheit, Toleranz und Sicherheit gegenüber anders denkenden Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sowie Mitmenschlichkeit als Grundlage gesellschaftlichen Zusammenlebens sind Werte und Normen, die auch von aktiver Jugendarbeit vermittelt werden.

Prävention geht ALLE an und hat zum Ziel, positive Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Die präventive Jugendarbeit im Landkreis Leer soll in der jeweiligen Gemeinde, Samtgemeinde und Stadt in Kooperation zwischen Gemeindejugendpflege, Schulen, Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen, den Präventionsgremien der jeweiligen Gemeinden und dem Kreisjugendamt **bedarfsgerecht** und **sozialraumbezogen** weiter entwickelt werden. Angebote von freien und öffentlichen Trägern und Angebote der offenen Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Schulen wird angestrebt.



Gefördert werden in der Regel Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die auf der Grundlage eines vom Kreisjugendamt im Zusammenwirken mit der jeweiligen Gemeinde erstellten Konzeptes basieren. Der Kostenrahmen darf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschreiten. Es ist anzustreben, dass Landkreis und Gemeinde je 50 % der Fördermittel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung übernehmen.

Über die Durchführung von Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 2.500,- € entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Unwesentliche Änderungen einer genehmigten Konzeption und des Kostenrahmens sind Aufgabe der laufenden Verwaltung von Kreisjugendamt und Gemeinde.

9. Service

Zeltverleih:

Der Landkreis Leer stellt kostenlos Zelte im Rahmen der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Ausleihsaison beginnt am 15. März und endet am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Verleih erfolgt durch:

Freiwillige Feuerwehr über Martin de Boer, Osterstr. 57 a in 26835 Holtland, Tel. 04950-8199

K o n t a k t a d r e s s e n

Kinder- und Jugendförderung: Karin Frieling, Tel. 0491-9261369 Email: karin.frieling@lkleer.de

Kreisjugendring: Michael Vogt Tel. 0491-92939312 Email: kreisjugendring-leer@gmx.de

Sportjugend: Christian Frey, Tel. 0171 9535593 Email: christian.frey@ewetel.net

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.

